

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Paul K. Friedhoff,  
Walter Hirche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/9826 –**

**Einrichtung eines Dauergrünlandkatasters****Vorbemerkung der Fragesteller**

Im Rahmen der EU-Agrarförderung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen wird zurzeit am Aufbau eines Dauergrünlandkatasters gearbeitet.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 dürfen für Flächen, die am 31. Dezember 1991 als Dauergrünland, Wälder oder Dauerkulturen genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten, grundsätzlich keine Flächenzahlungen im Rahmen der EU-Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gewährt werden. Mit dieser Vorschrift soll u. a. eine Ausweitung der prämienfähigen Fläche verhindert werden.

Die Durchführung und Kontrolle dieser Vorschrift bereitet den Ländern, die für die Durchführung dieser Stützungsregelung zuständig sind, Probleme, die mit wachsendem Abstand vom Stichtag 31. Dezember 1991 noch zunehmen.

Dies gilt insbesondere bezüglich der Feststellung, ob es sich bei den am 31. Dezember 1991 als Grünland bewirtschafteten Flächen um Dauergrünland oder Ackergrünland gehandelt hat.

In den Ländern wurde zur Ermittlung der prämienfähigen Flächen im Laufe der vergangenen Jahre begonnen, „Artikel-7-Kataster“ aufzubauen, in Niedersachsen als „Dauergrünlandkataster“ bezeichnet. Die Erzeuger hatten und haben bei der erstmaligen Beantragung von Flächen, zum Teil aber auch noch nachträglich, entsprechende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise über deren Prämienfähigkeit per 31. Dezember 1991 vorzulegen wie z. B. Schlagkarten, Luftbilder mit ausreichender Auflösung, Flurbereinigungsunterlagen, schlagspezifische Aufzeichnungen aus Buchführungsunterlagen, Gasölunterlagen, Hagelversicherungsunterlagen, Bodenuntersuchungsergebnisse oder

Unterlagen über eine Nachfeststellung des Einheitswertes sowie bestimmte Zeugenaussagen.

Als Ergebnis dieser Nachweise erhielten die von den Erzeugern beantragten Flurstücke in dem „Artikel-7-Kataster“ einen Dateieintrag mit der maximal prämiensfähigen Flächengröße. Vor der jeweiligen Prämienzahlung werden die vom Erzeuger beantragten Flurstücke mit diesem Kataster abgeglichen, um nicht beantragungsfähige Flächen auszuschließen.

In Niedersachsen wurde im Jahr 2001 mit der Zusammenfassung und Vervollständigung der bis dahin vorliegenden Informationen über die Prämienfähigkeit der Antragsflächen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 begonnen mit dem Ziel, das „Artikel-7-Kataster“ im Jahr 2002 fertigzustellen. Die Ergebnisse werden dann auch für die Digitalisierung der Antragsflächen im Rahmen des nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ab dem Jahr 2005 zu verwendenden Flächenidentifizierungssystems, das auf computergestützten geografischen Informationssystemen basiert, herangezogen.

Da die Europäische Kommission bei ihren Prüfungen in den vergangenen Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Förderfähigkeit der beantragten Flächen gelegt hat, sind aus Sicht der Bundesregierung die Bemühungen der Länder zu begrüßen, zur Vermeidung des Risikos unberechtigter Zahlungen und von Anlastungen entsprechende Prüfdatenbestände einzurichten und Abgleiche durchzuführen.

1. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass Landwirte zum Aufbau des Dauergrünlandkatasters über die Nutzung von Flächen im Zeitraum 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991 Auskünfte erteilen müssen und dies auch gilt, wenn sie zu diesem Zeitraum nicht Eigentümer dieser Flächen waren?

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 darf für Flächen, die am 31. Dezember 1991 als Dauergrünland, Wälder oder Dauerkulturen genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten, keine flächenbezogene Zahlung gewährt werden. Die Nachweispflicht darüber, ob die beantragten Flächen förderfähig im Sinne des o. a. Artikels sind, liegt beim Antragsteller. Sofern dieser zum damaligen Zeitpunkt nicht der Eigentümer der Fläche war, muss er entsprechende Informationen bei den vorhergehenden Eigentümern über deren Nutzung während des o. a. Zeitraums einholen.

2. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass Pächter von landwirtschaftlichen Flächen Auskünfte über die Nutzung dieser Flächen über den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991 erteilen müssen, auch wenn sie damals nicht Pächter dieser Flächen waren?

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Pächter, so unterliegt dieser ebenfalls der Nachweispflicht und hat sich ggf. beim Eigentümer der betroffenen Fläche über die damalige Nutzung zu informieren.

3. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass der Landwirt für seine Aussagen schriftliche Zeugenaussagen beibringen muss, die neben dem Wirtschaftsjahr die genaue Bezeichnung von Flur und Flurstück, die Flächengröße in m<sup>2</sup>, Angaben über die Fruchtart und die Aufteilung der Fläche für den Zeitraum 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991 enthalten sollen?

Da die Bezugsbasis für die Antragstellung die Flurstücke sind, sind die Angaben über die frühere Nutzung auch auf dieser Grundlage zu machen. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, sind neben Zeugenaussagen auch andere Nachweise möglich.

4. Glaubt die Bundesregierung, dass die Angaben zu diesen Fragen objektiv und wahrheitsgemäß erfolgen können?

Eine dem Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 entsprechende Vorschrift war bereits in der Vorläuferregelung, der Verordnung (EG) Nr. 1765/92, enthalten. Alle Beteiligten sind bestrebt, die Angaben zur Nutzung der Flächen in dem o. a. Zeitraum auf der Grundlage zuverlässiger Nachweise zu belegen. Es wird unterstellt, dass die Landwirte ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen machen. In Zweifelsfällen können u. U. Luftbilder herangezogen oder zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

5. Welche Konsequenzen drohen dem Landwirt und den Zeugen bei falscher Beantwortung der Erklärung zum Aufbau eines Dauergrünlandkatasters?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Angaben des Antragstellers oder der Zeugen nicht zutreffend waren, so werden diese genauso geahndet, wie in allen anderen Fällen, in denen von den Antragstellern falsche Angaben zum Antrag gemacht wurden.

6. Wie viele Behörden sind mit welcher Personalintensität seit wann am Aufbau des Dauergrünlandkatasters beteiligt?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, wurde in Niedersachsen im Jahr 2001 mit der Zusammenfassung und Vervollständigung der bis dahin vorliegenden Informationen über die Prämienfähigkeit der Antragsflächen begonnen mit dem Ziel, das „Artikel-7-Kataster“ im Jahr 2002 fertigzustellen. Die damit verbundenen Arbeiten werden von den 11 dafür in Niedersachsen zuständigen Ämtern je nach vorhandenen Personalkapazitäten über diesen Zeitraum verteilt durchgeführt.

Berechnungen eines externen Gutachters haben ergeben, dass zur Erstellung des Dauergrünlandkatasters etwa 43 000 Arbeitsstunden erforderlich sind. Dem steht nach den Berechnungen des Gutachters ein Einspareffekt bei der Durchführung der jährlichen Dauergrünlandabgleiche in Höhe von 4 400 Stunden pro Jahr gegenüber.

Aus den übrigen Ländern liegen hierzu keine Angaben vor.

7. Warum nimmt man zum Aufbau des Dauergrünlandkatasters einen Zeitraum, in dem es in der Bundesrepublik Deutschland keine Aufzeichnungsverpflichtungen gab?

Der Zeitpunkt, für den die entsprechenden Nachforschungen anzustellen sind, ergibt sich aus Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten der Erhebung für die öffentliche Hand ein?

Aus den in der Antwort zu Frage 6 genannten Zahlen könnten für Niedersachsen die Kosten geschätzt werden, die sich aus der Erstellung des Dauergrünlandkatasters ergeben. Diesem „einmaligen“ Aufwand stehen aber nach den Berechnungen des Gutachters jährliche Einsparungen gegenüber.

Aus den übrigen Ländern liegen hierzu keine Angaben vor.

9. Wie schätzt die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand ein, der der Landwirtschaft bei der Beantwortung der Fragen entsteht?

Der Aufwand für den Landwirt, der ja in der Regel der Pächter der Fläche ist, ist unterschiedlich hoch, denn zum Teil liegen ihm keine brauchbaren Angaben vor und es bedarf einer gewissen Recherche, um geeignete und aussagefähige Belege zu beschaffen.